

## Insolvenzversicherung durch Reisesicherungsfonds

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 02. Februar 2021

Bitte erlauben Sie uns vorab den freundlichen Hinweis, dass die vorgegebene Eingabefrist von zwei Arbeitstagen mit Blick auf den Umfang und die Komplexität des Referentenentwurfs unangemessen kurz ist. Wir bitten deshalb um Verständnis, dass unsere Eingabe dementsprechend kurz ausfällt.

### 1. Vorbemerkung

Die zukünftige Ausgestaltung der Insolvenzversicherung ist für den Strukturerthalt der Bus- und Gruppentouristik von existenzieller Bedeutung. Die Insolvenzversicherung ist für jeden Busreiseveranstalter die *conditio sine qua non*, die Bedingung, ohne die es nicht geht.

Die überwiegend familiengeführten Traditionsunternehmen werden nach der Coronapandemie nicht in der Lage sein, zusätzliche finanzielle Belastungen zu tragen, denn die Pandemie hat deren Eigenkapital- und Liquiditätsreserven aufgezehrt und diese unmittelbar in die Verschuldung getrieben.

Wenn sich aus der zukünftigen Ausgestaltung der Insolvenzversicherung nunmehr zusätzliche finanzielle Belastungen ergeben sollten, wird das auch solche Unternehmen zur Aufgabe zwingen, die es bei Beibehaltung der bisherigen Insolvenzversicherung aus der Krise geschafft hätten.

Deshalb muss von staatlicher Seite wirklich alles dafür getan werden, die finanziellen Belastungen den postpandemischen Realitäten in der Bus- und Gruppentouristik anzupassen. Nur so können die mittelständischen Strukturen und Arbeitsplätze gerade im ländlichen Raum nach der Krise erhalten werden.

### 2. Eigenvorsorge vor Staatsvorsorge

Es obliegt grundsätzlich jedem Marktteilnehmer, für die von ihm durch sein geschäftliches Handeln in Verkehr gebrachten Risiken eigenverantwortlich Vorsorge zu leisten.

Diesem Grundsatz folgend ist es unverständlich, dass Marktteilnehmer selbst dann zur Teilnahme am Reisesicherungsfonds gezwungen werden sollen, wenn die Eigenvorsorge nach den gesetzlichen Bestimmungen am Versicherungsmarkt hätte eingedeckt werden können. Deshalb regen wir an, grundsätzlich den eigenvorsorgenden Marktteilnehmer unabhängig von

dessen Umsatzgröße von der verpflichtenden Teilnahme am Reisesicherungsfonds zu befreien.

In diesem Zusammenhang begrüßen wir ausdrücklich, dass, unseren bisherigen Eingaben folgend, kleine Reiseveranstalter von der Teilnahme dauerhaft ausgenommen werden sollen. Allerdings ist die durchschnittliche Umsatzgröße mit € 3 Mio. deutlich zu niedrig angesetzt, um alle kleinen Reiseveranstalter auszunehmen, für die ein adäquates Angebot am Versicherungsmarkt nach den gesetzlichen Vorgaben auch im Kontext der Coronapandemie verfügbar sein wird.

Wir regen deshalb an, Reiseveranstalter mit einem durchschnittlichen Umsatz von weniger als € 10 Mio. dauerhaft von der verpflichtenden Teilnahme am Reisesicherungsfonds auszunehmen, was zudem den Kostenapparat der Fondsgesellschaft deutlich reduzieren würde.

Weiterhin begrüßen wir, dass, unseren bisherigen Eingaben folgend, der fast gänzliche Wegfall des Repatriierungsrisikos bei Busreisen neuerdings als Faktor bei der Bemessung des Schadenrisikos Berücksichtigung finden soll.

### **3. Sicherheitenstellung**

Für die Dauer der staatlichen Absicherung wird eine Sicherheitenstellung in Höhe von mindestens 7 % des Umsatzes der Reiseanbieter vorgeschrieben. Diese Vorgabe ist für einen Großteil der Unternehmen in der Bus- und Gruppentouristik finanziell nicht darstellbar.

Realistisch ist, dass die Unternehmen ein bis zwei Prozent des Reiseumsatzes als Sicherheit zur Verfügung stellen können, da die bisherigen Anforderungen bonitätsabhängig bei etwa 1,5 % lagen. Insbesondere auch deshalb, weil Busreisen als erdgebundene Reisen so gut wie kein Repatriierungsrisiko mit sich bringen.

### **4. Beiträge (Versicherungsentgelte)**

Für die Dauer der staatlichen Absicherung soll die Höhe der Beiträge (Versicherungsentgelte) mindestens ein Prozent betragen. Auch diese Vorgabe ist für einen Großteil der Unternehmen in der Bus- und Gruppentouristik finanziell nicht darstellbar, da bisher um die 0,15 % an Versicherungsentgelten zu leisten waren. Auch hier verweisen wir auf den fast gänzlichen Wegfall des Repatriierungsrisikos bei Busreisen.

### **5. Bildung des Zielkapitals**

Die Anforderung, das Zielkapital ab diesem Jahr aus Entgelten der Reiseveranstalter bilden zu müssen, kommt zur Unzeit, da die Reiseanbieter der Bus- und Gruppentouristik diese Last derzeit nicht tragen können.

Deshalb regen wir mit Blick auf den Strukturerehalt an, die Bildung des Zielkapitals solange zu strecken, bis das Vorkrisenniveau in der Bus- und Gruppentouristik wieder erreicht ist. Der sogenannte Wiederherstellungsprozess dauert nach Ansicht etlicher Experten bis zu drei Jahre. Entsprechend sollte der Zeitraum bis mindestens 2031 verlängert werden.

## 6. Fondsgesellschaft und Aufsicht

Die Ausgestaltung der Fondsgesellschaft ist gerade mit Blick auf die Gesellschafterstruktur und deren Einlagen völlig unklar. In diesem Zusammenhang ist ein Beirat von höchster Relevanz, dem erweiterte Kontrollfunktionen und Vetorechte zugewiesen werden sollten, soweit es sich tatsächlich um ein echtes Kontrollgremium handeln soll.

Verwunderlich ist, dass eine solche Fondsgesellschaft, die Kapitalanlagen und Kreditgeschäfte tätigen soll, vom Bundesamt für Justiz beaufsichtigt werden soll, da sich diese Tätigkeit nach unserer Einschätzung nicht mit dem zugewiesenen Aufgabengebiet und den vermutlich vorhandenen Kompetenzen der Behörde deckt.

## 7. Fazit

Wenn die umsatzstärksten Marktteilnehmer bonitätsbedingt Schwierigkeiten bei der Eindeckung ihrer Risiken am Versicherungsmarkt haben, sind alleine die Inhaber dieser Marktteilnehmer am Zug, die Bonität so zu verbessern, dass die Schwierigkeiten überwunden werden können. Es darf nicht sein, dass die Ausfallrisiken dieser internationalen Großkonzerne über die vorgesehenen Mechanismen des Reisesicherungsfonds faktisch auf den überwiegend familiengeführten traditionellen Mittelstand der Bus- und Gruppentouristik abgewälzt werden, weil die notwendigen Bonitätsverbesserungen bei den Großkonzernen ausbleiben.

Deshalb schlagen wir vor, die Reiseanbieter der Bus- und Gruppentouristik – soweit sie nicht von der Teilnahmepflicht am Reisesicherungsfonds aufgrund ihrer Umsatzgröße bzw. Eigenvorsorge freigestellt sind – risikotechnisch innerhalb der Fondsgesellschaft zu segmentieren, um eine erzwungene Kollektivhaftung der mittelständischen Unternehmen der Bus- und Gruppentouristik für die Ausfallrisiken internationaler Großkonzerne gänzlich auszuschließen.

Weiterhin regen wir an, für das Risikosegment „Bus- und Gruppentouristik“ ein eigenes Zielkapital nach den Vorgaben des Referentenentwurfs zu quantifizieren. Darüber hinaus sollte der Zeitraum der Zielkapitalbildung beginnend ab 2023 bis 2031 erweitert werden. Die Sicherheitsleistung sollte bonitätsabhängig zwischen einem und zwei Prozent betragen und die Beiträge (Versicherungsentgelte) sollten mit Blick auf das so gut wie nicht vorhandene Repatriierungsrisiko zwischen 0,2 - 0,4 % festgelegt werden.